

BGer 8C_554/2023 vom 16. Januar 2024

Bundesgericht, 2024-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_554_2023

FR: TF 8C_554/2023 du 16 janvier 2024

IT: TF 8C_554/2023 del 16 gennaio 2024

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG ; zum Ganzen: BGE 145 V 57 E. 4).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer behauptet vorab, das Urteil des Kantonsgerichts vom 24. Juli 2023 sei ihm nie zugestellt worden; er habe nur durch die Sozialbehörden davon Kenntnis erhalten. Er rügt in verfahrensrechtlicher Hinsicht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, namentlich des Replikrechts. Zur Begründung macht er geltend, die Vorinstanz habe ihm mit Schreiben vom 26. Juni 2023 mitgeteilt, seine Eingabe werde der Sozialkommission zur Stellungnahme unterbreitet und es stehe ihm frei, sich nach deren Eingang nochmals zu äussern. Die entsprechende Stellungnahme liege ihm bis heute nicht vor und er habe nicht die Gelegenheit erhalten, sich nochmals zu äussern, wie ihm dies im erwähnten Schreiben versprochen worden sei, oder Beweise einzureichen. Stattdessen sei einfach das Urteil gefällt worden.

E. 2.2

Die Vorinstanz verneint in ihrer Vernehmlassung verfahrensrechtliche Mängel im kantonalen Verfahren, namentlich eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Sie habe das an den Beschwerdeführer adressierte Urteil vom 24. Juli 2023 am 31. Juli 2023 der Post übergeben (Sendungsnummer 98.33.101616.90000687) und die Abholung sei am 9. August 2023 um 09.50 Uhr am Schalter in U._____ erfolgt. Die Stellungnahme der Sozialkommission vom 3. Juli 2023 sei dem Beschwerdeführer sodann mit Schreiben vom 10. Juli 2023 zur Information weitergeleitet worden, woraufhin dieser sich - bis zur Fällung des Urteils am 24. Juli 2023 und auch bis zu dessen Versand - nicht mehr geäussert habe, obwohl ihm die Möglichkeit grundsätzlich offen gestanden hätte.

E. 3.1

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV sowie Art. 6 Ziff. 1 EMRK haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Aus dieser verfassungsmässigen Garantie folgt unter anderem das Recht einer Partei, sich im Rahmen eines Gerichtsverfahrens zu den Stellungnahmen und

Vernehmlassungen der anderen Verfahrensparteien, unteren Instanzen und weiteren Stellen zu äussern (BGE 133 I 98 E. 2.1). Dieses Äusserungsrecht steht einer Prozesspartei unabhängig davon zu, ob die eingereichte Eingabe neue Tatsachen oder rechtliche Argumente enthält und ob sie im Einzelfall geeignet ist, den richterlichen Entscheid zu beeinflussen. Es ist Sache der Parteien und nicht des Gerichts zu beurteilen, ob eine neue Eingabe oder ein neues Beweismittel Bemerkungen erfordert (BGE 146 III 97 E. 3.4.1 ; 138 I 484 E. 2.1; je mit Hinweisen). Die Wahrnehmung des Replikrechts setzt voraus, dass die fragliche Eingabe der Partei vor Erlass des Urteils zugestellt wird, damit diese sich darüber schlüssig werden kann, ob sie sich dazu äussern will (BGE 137 I 195 E. 2.3.1 mit Hinweisen). In diesem Sinne ist der Prozesspartei die konkrete Möglichkeit zur Replik einzuräumen (BGE 133 I 100 E. 4.3 - 4.6 mit Hinweisen; Urteil 9C_557/2008 vom 3. April 2009 E. 3.2, nicht publ. in: BGE 135 III 289). Hierzu genügt es grundsätzlich, den Parteien die Eingabe zur Information zuzustellen (BGE 138 I 484 E. 2.4; 138 III 252 E. 2.2; zum Ganzen: Urteil 5A_242/2020 vom 30. Juni 2020 E. 3.2.1 mit Hinweisen, in: SZZZP 2020 S. 571 und Urteil 8C_710/2022 vom 6. März 2023 E. 3.1 mit Hinweisen).

E. 3.2

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur (BGE 144 IV 302 E. 3.1 mit Hinweisen). Eine Verletzung des Replikrechts führt ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (Urteil 8C_710/2022 vom 6. März 2023 E. 3.2 mit Hinweisen).

E. 4

Dem vorinstanzlichen Urteil lässt sich nicht entnehmen, ob der Beschwerdeführer Kenntnis von der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin erhalten hat; in den Rechtsschriften finden sich divergierende Aussagen dazu.

E. 4.1

Die objektive Beweislast für die Tatsache und das Datum der Zustellung eines behördlichen Entscheids trägt nach der Rechtsprechung die Behörde, die daraus Rechte ableiten will (BGE 142 IV 125 E. 4.3; 136 V 295 E. 5.9; Urteil 9C_260/2021 vom 6. Dezember 2021 E. 4.6.1, in SVR 2022 AHV Nr. 12 S. 30; Urteil 8C_710/2022 vom 6. März 2023 E. 3.3).

E. 4.2

Das in den kantonalen Verfahrensakten liegende Schreiben an den Beschwerdeführer vom 10. Juli 2023 enthält den Hinweis "Kopie zur Information: Bemerkungen der Sozialkommission Sense-Unterland vom 5. Juli 2023". Der Versand erfolgte offensichtlich mit normaler Post. Weder macht die Vorinstanz einen qualifizierten Versand (z.B. Einschreiben, A-Post Plus) geltend, noch ist auf dem Schreiben ein entsprechender Hinweis angebracht oder findet sich ein Track&Trace-Auszug bzw. Empfangsschein für Gerichtsurkunden in den Akten. Wird - wie vorliegend - die Tatsache (oder aber auch das Datum der Zustellung) einer Postsendung ohne Ausstellungsnachweis bestritten, muss, da der Beweis für die Zustellung (oder gegebenenfalls für das Zustelldatum) im konkreten Fall auch nicht anderweitig erbracht wird, im Zweifel rechtsprechungsgemäss auf die Darstellung des Empfängers abgestellt werden (BGE 142 IV 125 E. 4.3; 136 V 295 E. 5.9 ; 129 I 8 E. 2.2 und 124 V 400 E. 2a; Urteil 8C_710/2022 vom 6. März 2023 E. 3.3 mit Hinweisen).

E. 4.3

Ist mithin nach Gesagtem auf die Darstellung des Beschwerdeführers abzustellen, wonach ihm die Stellungnahme der Beschwerdegegnerin nicht zugestellt worden sei, erfolgte das angefochtene Urteil vom 24. Juli 2023 ohne Gewährung des Replikrechts und daher in Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (E. 3.1 hiervor). Eine Heilung dieses Mangels ist im bundesgerichtlichen Verfahren namentlich infolge der beschränkten Kognition nicht möglich (BGE 133 I 100 E. 4.9; Urteil 8C_710/2022 vom 6. März 2023 E. 3.4 mit Hinweisen).

E. 4.4

Zusammenfassend ist die Beschwerde daher insoweit gutzuheissen, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur Gewährung der Verfahrensrechte und anschliessenden Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist es nicht angezeigt, auf die weiteren, materiellen Vorbringen des Beschwerdeführers einzugehen.

E. 5

Hinsichtlich der Prozesskosten gilt die Rückweisung der Sache zu neuem Entscheid praxisgemäss als volles Obsiegen (BGE 146 V 28 E. 7; 141 V 281 E. 11.1; Urteil 8C_663/2022 vom 30. November 2023 E. 11). Dementsprechend hat die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung im bundesgerichtlichen Verfahren wird damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.